

Bundesliga-Versammlungs-Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Bundesligaversammlung des Fachbereich Rollstuhlbasketball im DRS, an dem alle Mannschaften der Bundesligen (RBBL / RBBL2) teilnehmen.

Beschlossen auf der Bundesligaversammlung am 14. Mai. 2017 in Halle.
Geändert unter §2 auf der Bundesligaversammlung am 26. Juni 2021 in Wetzlar
Redaktionelle Überarbeitung, August 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung
- § 3 Eröffnung und Leitung
- § 4 Stimmrechte
- § 5 Inhalt der Tagesordnung
- § 6 Berichterstattung und Anträge
- § 7 Worterteilung und Rednerfolge
- § 8 Dringlichkeitsanträge
- § 9 Abstimmung
- § 10 Gültigkeit der gefassten Beschlüsse
- § 11 Protokoll
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Soweit in den Abschnitten §§1-12 dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall die Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt nur für die Versammlung der Vereine mit Mannschaften in der 1. und 2. Rollstuhlbasketball- Bundesliga (RBBL / RBBL2).

§ 2 Einberufung

Die Einberufung zur Bundesliga-Versammlung erfolgt durch die Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb oder eine benannte Vertretung. Die Einberufung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung mit anhängender Tagesordnung wird per E-Mail übermittelt.

§ 3 Eröffnung und Leitung

Die Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb, im Falle seiner Verhinderung die benannte Vertretung, eröffnet und leitet die Versammlung.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung wird den Versammlungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

Anwesenden Gästen steht kein Rede- und Stimmrecht zu. Ihnen kann ein Rederecht eingeräumt werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 4 Stimmrechte

Stimmberechtigt sind die Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga für die aktuelle Saison. Als Stichtag gilt der Tag der Bundesligaversammlung.

Die Vertreter der Bundesligavereine haben jeweils 1 Stimme. Der Vertreter eines Vereins kann auch für mehr als eine Mannschaft seines Vereins das Stimmrecht wahrnehmen.

Das Stimmrecht ist nicht auf einen Delegierten aus einem anderen Verein übertragbar.

§ 5 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung der Bundesliga-Versammlung umfasst (mindestens):

- a) Eröffnung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung der Stimmberechtigten und Stimmenanzahl
- d) Bericht der Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb und der Spielleitung
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

§ 6 Berichterstattung und Anträge

Anträge können nur von der Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb, den Ausschüssen bzw. Teilgeschäftsbereichen des FA Rollstuhlbasketball und den Vereinen der 1. und 2. Bundesliga eingebracht werden.

Die Anträge sind spätestens 21 Tage vor der Bundesligaversammlung bei der Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb bzw. der benannten Vertretung schriftlich in Textform mit Begründung einzureichen.

Der Antrag kann für alle Bundesligisten oder nur für die 1. oder 2. Bundesliga gelten.

Form- und fristgerechte Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Bundesligaversammlung durch die Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb - im Falle einer Verhinderung durch die benannte Vertretung - den Teilnehmern vorzulegen (per E-Mail).

Die Versammlungsleitung führt in die jeweiligen Tagesordnungspunkte ein. Anträge sind vom Antragsteller zu erläutern. Ist kein Antragsteller anwesend, wird der Antrag nicht behandelt.

Danach erfolgt die Aussprache. Nach der Aussprache erfolgt die Abstimmung. Der Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit bekommt.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Die Versammlungsleitung erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch die Versammlungsleitung der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Anträge zur Bundesligaversammlung, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Ligenzugehörigkeit ist dem entsprechenden Antrag zuzuweisen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der Vertreter der entsprechenden Liga zu beschließen.

Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Gegebenenfalls sind weitere Wortmeldungen hierzu zuzulassen. Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag selbst.

§ 9 Abstimmung

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen und die Liga der Abstimmungsberechtigten Teilnehmer festzulegen.

Stimmberechtigt sind nur die bei der Bundesligaversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne Aussprache entschieden.

Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, der für den Antrag stimmberechtigten Teilnehmer der entsprechenden Liga abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Es wird durch Handaufheben abgestimmt.

§ 10 Gültigkeit der gefassten Beschlüsse

Die auf der Bundesliga-Versammlung gefassten Beschlüsse sind in der 1. Rollstuhlbasketball-Bundesliga oder der 2. Rollstuhlbasketball-Bundesliga gültig. Die gefassten Beschlüsse haben unterhalb der Bundesligen keine Gültigkeit.

§ 11 Protokoll

Über den Verlauf der Bundesliga-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus diesem müssen Datum, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Bundesliga-Versammlung vorzulegen.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Die Teilnehmer erhalten innerhalb von 14 Tagen eine Abschrift des Protokolls. Sollten Versammlungsteilnehmer Einwände gegen das Protokoll haben, hat der Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich in Textform bei der Leitung des Teilgeschäftsbereichs Spielbetrieb zu erfolgen.

Den Teilgeschäftsbereichen und dem Vorstand im Fachbereich Rollstuhlbasketball des DRS ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.

Die Protokolle nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Bundesliga-Versammlung-Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft. Sie ist auf der Basketballvertreterversammlung (BVV) im September 2017 zu bestätigen und in die Fachbereichsordnung unter §4 aufzunehmen.

Änderungen dieser Ordnung müssen auf einer Bundesligaversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.